

NRW: A13 nur für neu ausgebildet Grundschullehrer?

Beitrag von „Valerianus“ vom 22. Januar 2018 18:00

Zitat von Morse

Moment! Das ist keine Begründung des Dienstherrn, sondern Deine Interpretation - oder? Wo begründet der Dienstherr, wie die Gehaltsunterschiede zustande kommen? (By the way: promovierte Lehrbeauftragte an der Uni verdienen weniger als Lehrer, trotz höherer Qualifikation.)

Für einen Lehrauftrag an der Universität ist in der Regel ein abgeschlossenes Universitätsstudium Voraussetzung, d.h. die Bezahlung erfolgt nach E13, außer man bekommt eine der wenigen Stellen als akademischer Rat. Den Lehrauftrag kann man annehmen, ob man nun promoviert hat oder nicht, dadurch ändert sich die Bezahlung nicht. Das ist das Argument von oben mit der Putzfrau...ein Arbeitsplatz im ÖD erfordert einen Fachhochschulabschluss --> gehobener Dienst, unabhängig davon ob der Stelleninhaber eventuell sogar ein Universitätsstudium abgeschlossen hat.